

Abwasserverband „Mittleres Pfinztal und Bocksbachtal“, 75196 Remchingen-Singen

Aufgrund des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (Ges. Bl. S. 408) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.1983 (Ges. Bl. S. 229, 237) sowie der Zweckverbandsverordnung vom 08.05.1964 (Ges. Bl. S. 262), geändert durch Verordnung vom 07.08.1970 (Ges. Bl. S. 456), hat die Verbandsversammlung am 23.11.1992 folgende Neufassung der

VERBANDSSATZUNG

beschlossen, geändert am 15.05.1995 :

I. ALLGEMEINES

§ 1

Mitglieder, Name, Zweck und Sitz des Verbandes

- (1) Die Gemeinden Kelttern, Remchingen (Enzkreis) und die Gemeinden Karlsbad, Pfinztal (Karlsruhe) und Karlsruhe bilden unter dem Namen

Abwasserverband „Mittleres Pfinztal und Bocksbachtal“

einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ).

- (2) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Abwässer der Ortsteile Karlsbad-Auerbach, -Langensteinbach und -Mutschelbach, Kelttern-Dietenhausen, Pfinztal-Kleinsteinbach, Remchingen-Nöttingen, -Darmsbach, -Singen, -Wilferdingen und Karlsruhe-Stupferich zu sammeln, der Verbandskläranlage zuzuleiten, zu klären und abzuleiten sowie die anfallenden Schlamm- und Abfallstoffe abzuführen und unschädlich unterzubringen.
- (3) Der Zweckverband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen; ein Gewinn wird nicht erstrebt.
- (4) Der Sitz des Verbandes ist Remchingen-Singen (Enzkreis).

§ 2

Umfang des Unternehmens

- (1) Der Zweckverband erstellt, unterhält, betreibt und erneuert die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Hierzu gehören insbesondere die Zuleitungen, Regenüberlaufbecken (RÜB) sowie die Verbandskläranlage. Diese sind sein Eigentum. Nicht zu den Verbandsanlagen gehören die örtlichen Kanalnetze.
- (2) Der genaue Umfang der Verbandsanlagen richtet sich nach dem noch endgültig aufzustellenden Bauentwurf, der nach Genehmigung Bestandteil dieser Satzung wird. Er liegt nach derzeitigem Stand als „Entwurf 1981“ vor und wurde vom Ingenieurbüro Fröhlich-Leuze im Auftrag des Verbandes erarbeitet. Dieser Entwurf wird bei Bedarf überarbeitet und fort geschrieben.
- (3) Grund- und Quellwasser sowie Oberflächenwasser der Außeneinzugsgebiete sind nicht in das Kanalnetz, sondern möglichst in einen natürlichen Vorfluter

einzuweisen. Die hierfür notwendigen Anlagen und Einrichtungen werden vom Verband erstellt, erneuert und finanziert. Abweichend von Abs. 1 Satz 1 werden jedoch die Unterhaltungskosten von der jeweiligen Verbandsgemeinde getragen, auf deren Gemarkung sich die Anlagen und Einrichtungen befinden. Die zur Erfüllung dieser Aufgabe des Verbandes erforderlichen Anlagen und Einrichtungen werden im Stadtgebiet der Verbandsgemeinde Karlsruhe (Ortsteil Stupferich) von der Stadt Karlsruhe im Auftrage des Verbandes geplant, ausgeschrieben und gebaut.

II. VERWALTUNG UND VERTRETUNG DES VERBANDES

§ 3

Organe

- (1) Organe des Zweckverbandes sind:
 - a) die Verbandsversammlung (§4)
 - b) der Verwaltungsrat (§6)
 - c) der Verbandsvorsitzende (§7)
- (2) Soweit sich aus dem Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf Vertretung und Verwaltung des Zweckverbandes die Bestimmungen der Gemeindeordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden und den darüber hinaus noch zu wählenden Vertretern. Mit dem Bürgermeister wird die Zahl der Vertreter der einzelnen Verbandsgemeinden wie folgt bestimmt:

Karlsbad:	9 Vertreter
Keltern:	1 Vertreter
Pfinztal:	3 Vertreter
Remchingen:	10 Vertreter
Karlsruhe:	3 Vertreter

Jede Gemeinde erhält pro angefangene 1000 Einwohner einen Vertreter einschließlich Bürgermeister. Maßgebend sind die Verhältnisse der letzten Volkszählung.
- (2) Der Gemeinderat einer jeden Verbandsgemeinde wählt aus seiner Mitte die erforderlichen Vertreter.
- (3) Die Amtszeit der Vertreter in der Verbandsversammlung entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte. Die Neuwahl zur Verbandsversammlung erfolgt jeweils innerhalb von zwei Monaten nach der Gemeinderatswahl.
- (4) Scheidet ein Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat aus, so wählt der Gemeinderat für die Restdauer einen Ersatzmann.
- (5) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie ist für den Erlaß von Satzungen zuständig und beschließt insbesondere über
 1. Änderung der Verbandssatzung
 2. Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und über die Auflösung des Verbandes

3. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters, ferner über die Aufwandsentschädigung und über die Entschädigung von ehrenamtlichen Tätigkeiten.
4. Feststellung des Wirtschaftsplanes sowie Festsetzung der zu erhebenden Umlagen, der vorgesehenen Kreditaufnahmen und des Höchstbetrages der Kassenkredite
5. Feststellung des Jahresabschlusses
6. Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften oder Verpflichtungen über 500.000,-- DM
7. Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes und der Finanzplanung
8. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten von über 25.000,-- DM
9. Bestellung von Bediensteten des Verbandes
10. Alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Zweckverband von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind.

§ 5

Geschäftsführung

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung mit einer angemessenen Frist schriftlich zu den Sitzungen ein. Die Verbandsversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden, aber auch dann, wenn mindestens ein Drittel der Verbandsvertreter unter Angabe des Gegenstandes der Verhandlung dies beantragt. Der Gegenstand muss zum Aufgabenkreis des Zweckverbandes gehören.
- (2) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordnungsgemäß einberufenen Vertreter anwesend sind. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit zu einer neuen Sitzung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der Einberufung zur zweiten Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 6

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden. Die Bürgermeister haben so viele Stimmen, wie sie Vertreter im Verband haben. Den Vorsitz führt der Verbandsvorsitzende. Der Verwaltungsrat bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.
- (2) Der Verwaltungsrat beschließt über:
 - a) Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften oder Verpflichtungen bis 500.000,-- DM
 - b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten bis zum Betrag von 25.000,-- DM
 - c) Die Durchführung von Neu- und Erweiterungsbauten sowie Unterhaltungsmaßnahmen mit einem Kostenaufwand bis 100.000,-- DM
 - d) Die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen bis 50.000,-- DM, soweit die Zuständigkeit des Vorsitzenden nicht mehr gegeben ist (Geschäfte der laufenden Verwaltung)
 - e) Arbeitsvergaben oder Lieferung von Einrichtungen aufgrund von Ausschreibungen bis 200.000,-- DM

- (3) Über die Beschlussfassung des Verwaltungsrates wird bei der nächsten Verbandsversammlung berichtet.

§ 7

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter im Verband werden auf die Dauer von sechs Jahren von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Bei Stimmgleichheit findet ein zweiter Wahlgang statt. Ergibt die zweite Wahl ebenfalls Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter können dieses Amt nur so lange innehaben, als sie Vertreter der Gemeinde im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 sind.
- (3) Scheidet der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, so findet eine Neuwahl unverzüglich nach Benennung des neuen Vertreters statt.
- (4) Dem Verbandsvorsitzenden werden zur dauernden Erledigung übertragen:
1. Die Zuziehung Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten der Verbandsversammlung
 2. Die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zum Betrag von 50.000,-- DM im Einzelfall
 3. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen, soweit sie 3.000,-- DM im Einzelfall nicht übersteigen.

§ 8

Bedienstete des Verbandes

- (1) Bedienstete des Verbandes sind
- a) Verbandsschriftführer
 - b) Verbandsrechner
 - c) Das zur ordnungsgemäßen Überwachung und Wartung der technischen Verbandsanlagen erforderliche Personal (Verbandsklärwärter).
- (2) Die Bediensteten des Verbandes werden von der Verbandsversammlung gewählt.

§ 9

Entschädigung

Der Verbandsvorsitzende und die Vertreter der Verbandsversammlung erhalten eine Entschädigung, die von der Verbandsversammlung in einer besonderen Satzung festgelegt wird.

I. WIRTSCHAFTSFÜHRUNG, KASSEN- UND RECHNUNGSWESEN

§ 10

Wirtschaftsführung

Auf die Wirtschaftsführung sowie das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes sind die Vorschriften des Eigenbetriebengesetzes in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

§ 11**Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12**Betriebskostenumlage**

- (1) Der Verband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Betriebskostenumlage, soweit der Finanzbedarf nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden kann. In der Betriebskostenumlage werden sämtliche Kosten der Erfolgsrechnung erfasst.
- (2) Die Umlageerhebung erfolgt entsprechend der in § 14 der Satzung aufgeführten Verteilung.

§ 13**Vermögensumlage**

- (1) Der Finanzbedarf für die Ausgaben des Vermögensplanes wird, soweit nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen, durch eine Vermögensumlage der Verbandsmitglieder aufgebracht. Die Vermögensumlage beinhaltet sämtliche Ausgaben des Vermögensplanes.
- (2) Die Umlageerhebung erfolgt entsprechend der in § 14 der Satzung aufgeführten Verteilung.
- (3) Der Finanzbedarf für Maßnahmen der Grund-, Quell- sowie Oberflächenwasserableitung gemäß § 2 Abs. 3 der Verbandssatzung wird, soweit die Ausgaben dafür nicht durch Beihilfen und Zuschüsse abgedeckt sind, durch eine Vermögensumlage von der jeweiligen Belegenheitsgemeinde erhoben. Die Finanzierung ist in der Bilanz nachzuweisen.

§ 14**Festsetzung und Fälligkeit der Umlagen**

- (1) Die Betriebskosten- und Vermögensumlage wird nach der vom Statistischen Landesamt zum 30.06. des Vorjahres fortgeschriebenen Einwohnerzahl der einzelnen Verbandsgemeinden bzw. der Ortsteile erhoben.
- (2) Die Umlagen werden im Wirtschaftsplan vorläufig festgesetzt. Die endgültige Umlage richtet sich nach dem Rechnungsergebnis.
- (3) a) Die Anforderungen der Umlagen erfolgen mittels Umlagebescheid. Die Umlagen werden in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Solange der Wirtschaftsplan noch nicht verabschiedet ist, können Abschlagszahlungen aufgrund der Umlagehöhe des Vorjahres angefordert werden.
b) Rückständige Umlagen sind ab dem Tag der Fälligkeit mit 2 Prozent über dem Diskontsatz zu verzinsen.

III. VERMÖGENSAUSEINANDERSETZUNGEN**§ 15****Vermögensverteilungsquote**

- (1) Das Vermögen des Verbandes, das sich aufgrund der festgesetzten Jahresrechnung ergibt, wird entsprechend der nach § 14 Abs. 1 und 2 festgelegten Umlage aufgeschlüsselt.
- (2) Der Verband teilt den Gemeinden bis spätestens 01.06. eines jeden Jahres den auf sie entfallenden Anteil am Verbandsvermögen mit.

§ 16

Aufnahme neuer Mitglieder

- (1) Der Verband kann mit Zustimmung aller bisherigen Mitglieder weitere Mitglieder aufnehmen.
- (2) Über Baukostenverteilung und die Vermögensverteilung (§ 15) ist vor der Aufnahme des neuen Mitgliedes zwischen diesem und dem Verband im Benehmen mit der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde eine vertragliche Abmachung herbeizuführen.

§ 17

Ausscheiden einzelner Mitglieder

Will eine Gemeinde aus dem Verband ausscheiden, so ist dies schriftlich mitzuteilen. Das Ausscheiden erfolgt mit Ablauf des übernächsten Jahres und nach beschlossener Satzungsänderung.

§ 18

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes kann nur mit einstimmigem Beschluss der Verbandsversammlung erfolgen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Gemeinderats jeder Mitgliedsgemeinde.
- (2) Im Falle der Auflösung des Verbandes ist das Verbandsvermögen bestmöglichst zu verwerten und das Reinvermögen unter die noch beteiligten Gemeinden entsprechend ihrem Anteil am Verbandsvermögen aufzuteilen.
- (3) Bisherige Verbandsgemeinden haben an die Vermögenswerte des aufzulösenden Verbandes ein Vorkaufsrecht. Die Einzelheiten der Liquidation beschließt die Verbandsversammlung.

§ 19

Entscheidung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Mitgliedsgemeinden sowie unter den Mitgliedsgemeinden über die Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über das Recht zur Benützung der Verbandseinrichtungen, über die Pflicht zur Tragung der Verbandslasten, ist die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle anzurufen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so richtet sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

II. SONSTIGES

§ 20

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Verbandsgemeinden in der für gemeindeeigene Bekanntmachungen satzungsgemäßen Form. Der Wirtschaftsplan des Verbandes wird im Zusammenhang mit der öffentlichen Bekanntmachung nur auf dem Rathaus der Sitzgemeinde öffentlich ausgelegt.
- (2) Für den Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit einer öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 1 ist die letzte Bekanntmachung maßgebend.

§ 21

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am _____ in Kraft.

Remchingen, den 15.05.1995

Wolfgang Oechsle, Verbandsvorsitzender